

## Bekanntmachung der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der  
Gemeinde Traitsching

(für das Gebiet zwischen den Ortsteilen Trefling und Siedling, für die Flurnummern 342 und  
359 der Gemarkung Traitsching)

Mit Bescheid vom 29.06.2021 Nr. BauR-6100.1-694-2020-FP F.Nr.30.I.16 hat die das  
Landratsamt Cham den die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde  
Traitsching (für das Gebiet zwischen den Ortsteilen Trefling und Siedling, für die  
Flurnummern 342 und 359 der Gemarkung Traitsching) genehmigt. Die Erteilung der  
Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich  
bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des  
Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die 16. Änderung des  
Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über  
die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und  
Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen  
Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden  
anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Traitsching,  
Rathausstrasse 1, 93455 Traitsching einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und  
Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1  
BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S.1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten  
Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über  
das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht  
innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber  
der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den  
Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Traitsching, 21. Juli 2021  
Gemeinde Traitsching

  
Marchl  
1. Bürgermeister

